

# KlarOs

**KlarOs Dienstleistungs-GmbH**  
**Weilburgstraße 45 • 12309 Berlin**  
**fon (030) 897 843 73 • fax (0 30) 897 843 74 • info@klaros-gmbh.de**  
**www.klaros-gmbh.de**

RG Berlin HRB 105409 • Geschäftsführer: Karl Wachenfeld

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung und Verkauf**

### **Datenschutzklausel**

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **KlarOs**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Mietverträge

**Besondere Klausel zum BDSG:** Unsere Vertragspartner ermächtigen uns, unter Verzicht auf eine gesonderte Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen des BDSG, soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich, zu speichern und zu bearbeiten.

### **A. Geltung der Geschäftsbedingungen von KlarOs**

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen **KlarOS** und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

## **B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

### **B.1**

Maßgeblich für von **KlarOS** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **KlarOS**.

### **B.2**

Alle von **KlarOS** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

## **B.3 Zahlungsbedingungen**

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

### **B.3.01**

Bei Rechnungseingang bis zum 10. eines Monats zahlt **KlarOS** am 20. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 10. des übernächsten Monats netto.

### **B.3.02**

Bei Rechnungseingang vom 11. bis zum 20. des Monats zahlt **KlarOS** am 20. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 20. des übernächsten Monats netto.

### **B.3.03**

Bei Rechnungseingang vom 21. bis zum letzten Tag des Monats zahlt **KlarOS** am 10. des nächsten Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 30. des übernächsten Monats netto.

### **B.4**

Bei vorfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **KlarOS** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### **B.5**

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### **B.6**

Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

### **B.7**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN –Kaufrechts.

## C. Allgemeine Leistungsbedingungen

**KlarOs erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die diese Lieferungen oder Leistungen ausschließlich im Rahmen ihrer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit nutzen.**

### C.1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

#### C.1.01

Maßgeblich für alle von **KlarOS** erbrachten vertraglichen Leistungen, insbesondere Verkauf und Vermietung sind stets und **ausschließlich** die allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Leistungsbedingungen von **KlarOS**. Diese gelten für das Vertragsverhältnis zwischen **KLAROS** und ihren Geschäftspartnern auch, wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. **Niemals gelten die Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von KLAROS**, und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

#### C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist der schriftliche Vertrag oder in Ermangelung eines solchen die Auftragsbestätigung von **KlarOS** maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **KlarOS** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **KlarOS**. Auftragsbestätigungen können nach Wahl von **KlarOS** auch per Fax oder per eMail versandt werden.

#### C.1.03

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **KlarOS** betreffen, sind **KlarOS** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **KlarOS** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **KlarOS** gemacht werden oder von **KlarOS** ausdrücklich autorisiert sind oder **KlarOS** diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat. Zu Gehilfen von **KlarOS** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **KlarOS**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **KlarOS** unter der Adresse [www.klaros-gmbh.de](http://www.klaros-gmbh.de) erfolgen.

#### C.1.04

**KlarOS** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  zu verstehen.

### C.2. Markenrecht

Dem Kunden ist es untersagt, von **KlarOS** angebrachte Marken oder Firmenzeichen zu entfernen.

### C.3. Versand / Gefahrtragung

#### C.3.01

Die Versandart bleibt **KlarOS** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

#### C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von **KlarOS**, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

#### C.3.03

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über.

### C.4. Lieferzeit

#### C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### C.4.02

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **KlarOs** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **KlarOs** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **KLAROS** vom Vertrag zurücktreten. Insbesondere steht die Leistungsverpflichtung von **KlarOs** unter der Bedingung, dass **KlarOs** selbst von seinen Lieferanten rechtzeitig beliefert wird.

#### C.4.03

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer **C.4.02**

ausgeschlossen, wenn **KlarOs** den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

#### **C.4.04**

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

#### **C.4.05**

Ein in anderen Fällen etwa von **KlarOs** zu leistender Schadensersatz wegen Verzug ist auf das negative Interesse begrenzt.

### **C.5. Teillieferungen**

#### **C.5.01**

**KLAROS** ist berechtigt, Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu erbringen.

#### **C.5.02**

Wenn **KLAROS** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

### **C.6. Preise**

#### **C.6.01**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

#### **C.6.02**

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **KlarOs** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

### **C.7. Zahlungsbedingungen**

#### **C.7.01**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

#### **C.7.02**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

#### **C.7.03**

Spätestens fällig sind an **KlarOs** zu leistende Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

#### **C.7.04**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **KlarOs** Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

#### **C.7.05**

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **KlarOs**.

#### **C.7.06**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **C.7.07**

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **KlarOs** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

#### **C.7.08**

Wenn **KlarOs** Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

### **C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht**

#### **C.8.01**

Die Lieferungen von **KlarOs** sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

#### **C.8.02**

Offensichtliche Mängel müssen binnen 4 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich (ausreichend sind Fax oder eMail) bei **KlarOs** geltend gemacht werden.

#### **C.8.03**

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 10 Tage.

#### **C.8.04**

Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich in dieser Form rügen.

#### **C.8.05**

Kommt der Kunde diesen unter **C.8.01** bis **C.8.04** genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

## C.9. Gewährleistung

### C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **KlarOs**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

### C.9.02

Arbeiten an von **KlarOs** gelieferten Sachen oder sonstigen von **KlarOs** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **KlarOs** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

### C.9.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **KlarOs** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

### C.9.04

Sofern durch von **KlarOs** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

### C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **KlarOs** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **KlarOs** sofort zu verständigen ist, oder wenn **KlarOs** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **KlarOs** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

### C.9.06

Soweit eine nach Wahl von **KlarOs** vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

### C.9.07

Wenn **KlarOs** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

### C.9.08

Das gleiche gilt, wenn **KlarOs** eine Nacherfüllung, zu der **KlarOs** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

### C.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **KlarOs** dem zustimmt.

### C.9.10

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

### C.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **KlarOs** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **KlarOs** zurückzuführen sind.

### C.9.12

**KlarOs** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### **C.9.13**

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **KlarOs**.

### **C.9.14**

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

### **C.9.15**

Für den Fall, dass von **KlarOs** gelieferte Anlagen außerhalb Deutschlands aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **KlarOs** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

## **C.10. Schadensersatz**

### **C.10.01**

**Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.** Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

### **C.10.02**

**KlarOs** haftet nur für Schäden, die **KlarOs**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Sollte **KlarOs** zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **KlarOs** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

### **C.10.03**

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind ausgeschlossen.

### **C.10.04**

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

### **C.10.05**

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **KlarOs** für Schäden, die über den am

Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

### **C.10.06**

**KlarOs** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

### **C.10.07**

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

## **C.11. Abruf – Aufträge**

### **C.11.01**

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **KlarOs** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

### **C.11.02**

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **KlarOs** über die Versandbereitschaft 3 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

## **C.12. Lagerung / Abnahmeverzug**

### **C.12.01**

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **KlarOs** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **KlarOs** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

### **C.12.02**

**KlarOs** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

### **C.12.03**

Bei Abnahmeverzug ist **KlarOs** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

### **C.12.04**

Bei Lagerung bei **KlarOs** kann **KlarOs** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen.

### **C.12.05**

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

### **C.12.06**

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **KlarOs** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist oder nachweist, dass gar kein Schaden entstanden ist.

## **C.13. Eigentumsvorbehalt**

### **C.13.01**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

### **C.13.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

### **C.13.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

### **C.13.04**

**KlarOs** ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

### **C.13.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **KlarOs** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

### **C.13.06**

**KlarOs** behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens vor.

### **C.13.07**

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware an **KlarOs** ab. Soweit in

den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **KlarOs**, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

### **C.13.08**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

### **C.13.09**

Übersteigt der Wert der **KlarOs** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **KlarOs** gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist **KlarOs** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **KlarOs** freizugeben.

## **C.14. Leistungs- und Erfüllungsort**

### **C.14.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **KlarOs** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **KlarOs**.

### **C.14.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **KlarOs** insbesondere auch dann, wenn **KlarOs** den Transport selbst übernimmt.

## **C.15. Gerichtsstand und materielles Recht**

### **C.15.01**

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart. Ungeachtet dessen, hat **KlarOs** in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

### **C.15.02**

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte ist ausgeschlossen.

## **C.16. Definitionen**

### **C.16.01**

Sämtliche Überschriften in den **KlarOs** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der

leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **C.16.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **KlarOs** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, Telex oder eMail übermittelt werden.

#### **C.16.03**

**Liefertermine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine

Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferfristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferzeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

#### **C.17. Sonderbedingungen**

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, die Sonderbedingungen für Mietverträge von **KlarOs**.

## D. Sonderbedingungen für Mietverträge

### D.01. Dauer des Mietvertrags

#### D.01.01

Die Mindestmietzeit beträgt 0,5 Tage (= 5 Stunden).

#### D.01.02

Die normale Maximalmietzeit beträgt 14 Tage.

#### D.01.03

Bei einer über die normale Maximalmietzeit hinausgehenden Mietdauer hat der Mieter eine zu vereinbarende Sicherheit zu leisten.

#### D.01.04

Vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kann der Mietvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

### D.02. Vorkasse bei Mietzahlungen

#### Der Mieter hat die vereinbarte Miete im Voraus zu entrichten.

### D.03. Mietsache

#### D.03.01

Die Miete umfasst nicht Verbrauchsmaterial.

#### D.03.02

Der Mieter ist verpflichtet, mit der Mietsache schonend umzugehen und stets die Montage-, Bedienungs-, und Pflegevorschriften der Mietsache zu beachten.

#### D.03.03

Der Mieter hat die Mietsache angemessen gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

#### D.03.04

Jegliche Untervermietung oder sonstige Überlassung der Mietsache an Dritte ist dem Mieter verboten.

#### D.03.05

Der Mieter steht dafür ein, dass auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Pflichten gemäß Ziffer D.03.02 bis D.03.04 erfüllen.

#### D.03.06

Bei einem Verstoß gegen eine der Pflichten aus D.03.02 bis D.03.05, haftet der Mieter dem Vermieter für jeglichen daraus entstehenden Schaden.

#### D.03.07

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache dem Vermieter mit Ablauf der Mietzeit wieder zurückzugeben. Bei Rückgabe hat die Mietsache in dem Zustand zu sein, der dem bei Übernahme durch den Mieter unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht.

#### D.03.08

Verzögert sich die Rückgabe aus vom Mieter zu vertretenden Gründen, schuldet der Mieter für die Dauer der Verzögerung eine Nutzungsentschädigung, deren Höhe pro Tag der auf eine Tagesmiete umgerechneten vereinbarten Miete entspricht. Hinzu tritt eine Bearbeitungspauschale von € 50 zuzüglich Umsatzsteuer.

### D.04. Vorzeitige Kündigung

#### D.04.01

Der Vermieter kann den Mietvertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Mieter entgegen **D.03.02** oder **D.03.04** vertragswidrig mit der Mietsache verfährt, trotz Abmahnung ansonsten vertragswidrig mit der Mietsache verfährt, mehr als 14 Tage mit einer Mietzahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Mahnung nicht binnen 4 Werktagen sämtliche Zahlungsrückstände ausgleicht.

#### D.04.03

Wenn der Vermieter aus wichtigem Grund kündigt, steht ihm ein sofort fälliger Schadensersatzanspruch zu, der sich in Abhängigkeit von der bei Kündigung eigentlich noch verbleibenden Restmietzeit wie folgt berechnet: Liegt die Restmietzeit unter einem Monat, beträgt der Schadensersatz 99% des Restmietzinses, ansonsten 95% des Restmietzinses. **KlarOs** kann einen darüber hinausgehenden Schaden geltend machen, während es dem Kunden offen steht, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### D.05. Gewährleistung und Haftung

Die Regelungen für Gewährleistung und Haftung für Lieferungen gemäß den Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten entsprechend für die Leistungen, die **KlarOs** im Rahmen des Mietvertrags erbringt.

### D.06. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die allgemeinen Leistungsbedingungen der **KlarOs**.

# KlarOs

KlarOs Dienstleistungs-GmbH  
Weilburgstraße 45 • 12309 Berlin  
fon (030) 897 843 73 • fax (0 30) 897 843 74 • info@klaros-gmbh.de  
www.klaros-gmbh.de

RG Berlin HRB 105409 • Geschäftsführer: Karl Wachenfeld

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigungsdienstleistungen (Unterhalts-, Glas- Grund-, Bau- und Fassadenreinigungen)

### § 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Verbrauchern gem. § 13 BGB.

2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Abweichende Vereinbarungen in getätigten Angeboten und/oder Verträgen haben Vorrang.

### § 2 Art und Umfang der Leistung

1. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält.

2. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber auf ein vorliegendes Angebot telefonisch den Auftrag erteilt und eine mündliche, telefonische, oder schriftliche Auftragsbestätigung mit Beginn der Arbeiten erhalten hat.

3. Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

### § 3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang

des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

2. Bei größeren einmaligen Leistungen (z.B. Baureinigungen) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.

3. Bei kurzfristigen Einmalleistungen (z.B. Baudreinigungen vor Umzug), die maximal einen Tag dauern, gilt die Leistung als erbracht, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich noch am selben Tag die Leistung schriftlich beanstandet.

4. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet.

5. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft oder andere Gewerke die Auftragserfüllung behindern.

6. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

7. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadensersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

#### **§ 4 Aufmass**

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereinigerhandwerks zu ermitteln.

2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Preise**

1. Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen.

2. Bei deren Änderungen ändern sich auch die Preise entsprechend.

3. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 6 Vertragszeiten/Kündigungsfristen**

1. Soweit im Angebot Leistungen nicht ausdrücklich als einmalige Leistungen angeboten und keine anderen Kündigungsfristen schriftlich vereinbart sind, kann der Auftrag von Auftraggeber und Auftragnehmer ordentlich gekündigt werden:

- Unterhaltsreinigungsaufträge mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres,

- Glasreinigungsaufträge mit einer Frist von 6 Wochen vor dem nächsten Ausführungstermin.

#### **§ 7 Mitwirkungspflicht**

1. Der Auftraggeber gewährleistet den für die Auftragserfüllung notwendigen, unbehinderten Zugang zu seinen Geschäftsräumen. Dies gilt entsprechend für Außenflächen.

2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass keine Behinderung bei der Auftragserfüllung durch andere Gewerke erfolgt.

#### **§ 8 Sicherheitseinbehalt**

1. Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen

Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Haftung**

1. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

2. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Monatspauschalen sind spätestens jeweils am letzten Tage des laufenden Monats fällig.

2. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

## **§ 12 Datenspeicherung**

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

## **§ 14 Teilunwirksamkeit**

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

KlarOs® Dienstleistungs-GmbH  
Weilburgstr. 45 – 12309 Berlin

Stand: Januar 2008